

Anlage D 20a des ZDF zur Umsetzung der Selbstverpflichtung

Rechtliche Überprüfung durch RA Dr. Nikolaus Reber

Liebe Mitglieder,

viele von euch haben in den letzten Wochen vom ZDF oder von beauftragten Produktionsfirmen die sogenannte Anlage D 20a mit der Bitte um Unterzeichnung vorgelegt bekommen. Diese Anlage wird aktuell allen Mitgliedern der Verbände BFS, BVK und VSK übergeben. Die Verbände haben daher ihren gemeinsamen Rechtsanwalt Dr. Reber beauftragt, zu prüfen, wie mit dieser Anlage umgegangen werden sollte und was es mit der neuen KI-Klausel in den Bedingungen auf sich hat.

Die Anlage D 20a ist genau genommen die Umsetzung einer „Selbstverpflichtung“ des ZDF – zunächst also einmal kurz die Vorgeschichte:

Im Anschluss an jahrelange ergebnislose Verhandlungen zwischen den Verbänden und dem ZDF wurde auf unseren Antrag hin vom OLG Köln eine Schlichtungsstelle eingerichtet, und zwar zwischen dem BVK, BFS und VSK jeweils mit ZDF und Network Movie. In dieser Schlichtung wurde ein Einigungsvorschlag für gemeinsame Vergütungsregeln für Eigen- und Auftragsproduktionen (inkl. Koproduktionen) des ZDF erarbeitet und am 04.08.2025 beschlossen. Nach den Vergütungsregeln sind für wiederholte Ausstrahlungen von Programmen herkömmliche Wiederholungsvergütungen auf Basis der jeweiligen durchschnittlichen Erstvergütungen zu bezahlen, darüber hinaus Wiederholungsvergütungen für die Mediathekennutzung sowie Vertriebs Erlösbeteiligungen.

Das ZDF hat dem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstellen widersprochen und sogleich im Wege einer "Selbstverpflichtung" angekündigt, eigene Regelungen in die Welt zu setzen. Mit der Anlage D 20a zum Auftragsproduktionsvertrag wurde dies nun umgesetzt.

Die Regelungen des ZDF gemäß Anlage D 20a zu den Folgevergütungen erscheinen im hohen Maße unangemessen.

Dies nicht nur im Hinblick auf die vorgenannten Vergütungsregelungen in dem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstellen, sondern auch im Hinblick auf die vom ZDF sonst in der Branche geübten Praxis zur Zahlung von Wiederholungsvergütungen und Erlösbeteiligungen, etwa in den gemeinsamen Vergütungsregeln mit dem Regie- oder dem Drehbuchautorenverband. Das ZDF agiert hier nun mit Anlage D 20a gegenüber den Gewerken Kamera, Schnitt und Szenenbild und Kostümbild in „Gutsherrenart“ und möchte sich damit gegenüber diesen Filmschaffenden den Anschein der Ausreichung einer angemessenen Vergütung geben, was aber in keiner Weise der Fall ist.

Rechtlich problematisch ist aber, dass die Regelungen in Anlage D 20a bei Unterzeichnung zum Vertragsbestandteil werden und der Filmschaffende dann seinen Vertragspartner und/oder das ZDF gerichtlich in Anspruch nehmen muss, wenn er hiervon abweichende Regelungen erreichen möchte. Das Gleiche gilt natürlich auch, wenn man ihm Anlage D 20a nicht vorlegt, aber ebenfalls keine Folgevergütungen vereinbart.

Insoweit gibt es daher im Hinblick auf die Frage, wie die betroffenen Mitglieder mit den Regelungen umgehen sollen, aus unserer Sicht nur folgende Alternativen:

- a) Die Regelung wird unterzeichnet und es werden bei wiederholten Ausstrahlungen der Produktion (auch in der Mediathek) und/oder einem kommerziellen Vertrieb gesetzliche Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche nach §§ 32d, e UrhG sowie Nachvergütungsansprüche gemäß §§ 32, 32 a UrhG geltend gemacht. Das Risiko der Durchsetzung solcher Ansprüche liegt beim Urheber.
- b) Die Vereinbarung wird nicht unterzeichnet. Dann erhält der Betroffene aber vermutlich den Auftrag nicht.
- c) Der Betroffene streicht Ziff. 4 – 7 der Anlage D 20a und macht den Einigungsvorschlag der Schlichtungsstellen für gemeinsame Vergütungsregeln explizit zum Vertragsgegenstand, etwa mit der Formulierung: „Ziffer 4 – 7 der Anlage D 20a zum Auftragsproduktionsvertrag werden nicht Vertragsbestandteil. An deren Stelle werden die gemeinsamen Vergütungsregeln auf den Seite 10 – 20 des am 04.08.2025 beschlossenen Einigungsvorschlags der Schlichtungsstellen für gemeinsame Vergütungsregeln für Eigen- und Auftragsproduktionen des ZDF Vertragsbestandteil. Diese Vergütungsregeln treten an die Stelle der Ziffern 4 – 7 der Anlage D 20a und ersetzen diese.“

Es ist davon auszugehen, dass das ZDF die Einbeziehung einer entsprechenden Klausel abwehren wird, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Allerdings wird ohne Gegenwehr der Betroffenen auch keine anderweitige Praxis begründet werden.

KI-Klauseln im Rahmen der Rechteeinräumung der Anlage D 20a

Das ZDF hat mit Anlage D 20a erstmals Regelungen zur Nutzung der Leistungen der Gewerke Kamera, Schnitt, Kostümbild und Szenenbild in Form von künstlicher Intelligenz (KI) aufgenommen. Entsprechende Regelungen finden sich etwa in Ziffer 2.1.3 betreffend das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und öffentliche Wiedergaberecht, wo es nun heißt: „..., umfasst sind auch Vervielfältigungen zu Zwecken von Künstlicher Intelligenz (KI), insbesondere von KI-Training und Nutzung zur Eingabe in KI-Modelle (Prompting)“. Eine entsprechende Regelung gibt es auch in Ziffer 2.1.4.1, dem Bearbeitungsrecht, von dem nunmehr „auch Bearbeitungen zu Zwecken von KI, insbesondere von KI-Training und Prompting“ erfasst sein sollen.

Rechtliche Einordnung

Die vorgenannten Regelungen sind die Konsequenz von gerichtlichen Entscheidungen, die (auch) das KI-Training von Werken als dem Urheber vorbehalten angesehen haben, jedenfalls, wenn es über das herkömmliche Text und Data Mining hinausgeht (s. §§ 44b, 60d UrhG). Text und Data Mining, also die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen, insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, ist nach dem Gesetz grundsätzlich zulässig, soweit sich der oder die Rechteinhaber entsprechende Nutzungen nicht explizit vorbehalten haben.



Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt (bei einer Nutzung für wissenschaftliche Forschung gibt es auch keinen Vorbehalt).

Mit den neuen ZDF-Klauseln wird nun bewirkt, dass unabhängig von der Frage, ob es sich im Einzelfall um Text und Data Mining handelt, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auf jeden Fall zulässig ist. Es nützt in diesem Fall auch ein ausdrücklich und nachweisbar erklärter Nutzungsvorbehalt in Bezug auf das Text und Data Mining nichts, da mit der Unterzeichnung der Anlage eine noch darüber hinaus gehende KI-Nutzung dem ZDF ausdrücklich erlaubt wird.

Man kann auch hier den Betroffenen nur empfehlen, die Klausel zu streichen, was aber in der Praxis kaum erfolgreich sein dürfte.

Konsequenterweise heißt dies aber, dass mit den Klauseln auch jede Form der Nutzung des Gewerks zu Zwecken von Künstlicher Intelligenz einschließlich dem KI-Training und der Nutzung zur Eingabe in KI-Modelle zulässig sein wird. Den Betroffenen zu raten, einen Nutzungsvorbehalt im Hinblick auf das Text und Data Mining zu erklären, wird in der Sache auch nicht weiterhelfen. Das ZDF dürfte vor dem Hintergrund der erfolgreichen Klage der GEMA gegen ChatGPT auch auf Unterzeichnung dieser Klausel bestehen (LG München I, Urteil vom 11.11.2025, Az: 42 O 14139/24).

FAZIT

Im Hinblick auf das Vorgehen des ZDF kann es eigentlich nur den Rat geben, zumindest zu versuchen, die maßgeblichen Klauseln, vor allem aber die Folgevergütungsklausel in Anlage D 20a dahingehend zu modifizieren, dass die Regelungen des Einigungsvorschlags zum Vertragsbestandteil werden. Ansonsten wird das ZDF mit seiner NullFolgevergütungsnummer weiterhin die Praxis bestimmen. Oder es wird durch einen Urheber, der keine Repressalien zu befürchten hat, bei mehreren Wiederholungssendungen auf Nachvergütung gemäß den Regelungen des Einigungsvorschlags geklagt; und damit zumindest ein Präjudiz für eine angemessene Folgevergütung geschaffen.

Berlin, den 12. März 2026

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Silke Spahr

Geschäftsführerin des BFS

spahr@bfs-filmeditor.de